

Satzung des Vereins Forum Waffenrecht e. V. (2018)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Forum Waffenrecht e. V.“

Er hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt die Bezeichnung Forum Waffenrecht mit dem Zusatz e. V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Interessenvertretung des gesamten legalen Waffenbesitzes, also der legalen Waffen- und Munitionsbesitzer und der Hersteller und Händler der zivilen Waffenbranche.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- Bildung eines Forums, auf dem die sachlichen und politischen Fragestellungen des legalen Waffenbesitzes erörtert und abgestimmt werden,
- Die Verwaltung des „Fonds Forum Waffenrecht“ (Verwaltung bedeutet die Festlegung von Maßnahmen und Projekten, mit denen die Zwecke des Fonds und dieses Vereins erreicht werden sollen),
- Zentrale Interessenvertretung der gemeinsamen Interessen der Nutzer und Anbieter von zivilen, insbesondere Jagd- und Sportwaffen, und der in diesem Bereich tätigen Mitarbeiter nach außen,
- Interessenvertretung im Bereich der Gesetzgebung in Deutschland und in Europa,
- Die Mitwirkung an einer Entwicklung eines Waffenrechts, das transparent und verständlich die berechtigten Sicherheitsinteressen des Staates mit den Interessen der Besitzer legaler Waffen vereint,
- Die Zusammenarbeit des Forums Waffenrecht mit Gesetzgebungsorganen und Verbänden auf nationaler und internationaler Ebene,
- Eine fachliche Auseinandersetzung mit den gesetzgeberischen Mitteln, den Missbrauch von Waffen zu verhindern,
- Eine Informationspolitik gegenüber Medien und Öffentlichkeit über die Gründe und Möglichkeiten ziviler Waffennutzung und eine realistische Einschätzung der daraus entstehenden Probleme für die öffentliche Sicherheit,
- Angemessene Wechselseitige Information der Mitglieder bzw. des Vorstandes über Fakten, Hintergründe und Tendenzen aller im Zusammenhang mit dem Waffenrecht stehenden Fragen.

Die jeweils zu vertretenden gemeinsamen Interessen werden grundsätzlich in vorheriger Absprache mit den betroffenen stimmberechtigten Mitgliedern durch den Vorstand festgelegt. Das Forum Waffenrecht ist berechtigt, Unternehmungen mit gleicher Zweckbindung zu bilden bzw. sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann als ordentliche Mitgliedschaft oder als fördernde Mitgliedschaft begründet werden.

Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die sich als Anbieter oder Nutzer im Zusammenhang mit legalen Waffen oder Munition im weitesten Sinne betätigen, also auch Fachzeitschriften oder Messgesellschaften.

Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die die Ziele des Forums Waffenrecht durch Mitgliedschaft in der Abteilung „Förderkreis Forum Waffenrecht“ unterstützen wollen.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung in der Geschäftsstelle erforderlich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Sitzung den Ausschließungsantrag mit Begründung zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist dem Vorstand durch deren Verlesung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und mit dem Zugang wirksam.

Das ausgeschlossene Mitglied kann auf Antrag die Entscheidung der nächsten Delegiertenversammlung über seinen Ausschluss verlangen; der Antrag muss vor der satzungsgemäßen Ladungsfrist der Geschäftsstelle zugehen.

Falls ein Mitglied trotz Mahnung mit zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist kann die Mitgliedschaft durch Entscheidung von zwei Dritteln des Vorstandes beendet werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Struktur des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und die Delegiertenversammlung. Die laufenden Geschäfte führt ein hauptamtlicher Geschäftsführer, der vom Vorstand bestellt wird. Der Geschäftsführer ist an Beschlüsse des Vorstandes gebunden, ansonsten führt er die gewöhnlichen Vereinsgeschäfte selbstständig. Der Geschäftsführer ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Vorstands und der Delegiertenversammlung berechtigt.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern, von denen kraft Sonderrechts geborene Mitglieder sind:

- Ein Vertreter des Verbandes der Hersteller von Jagd-, Sportwaffen und Munition
- Ein Vertreter des Verbandes deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e. V.
- Ein Vertreter des Deutschen Jagdverbandes e. V.
- Ein Vertreter des Bund der Militär- und Polizeischützen e. V.
- Ein Vertreter des Bund Deutscher Sportschützen e. V.
- Ein Vertreter der Deutschen Schießsport Union e. V.
- Ein Delegierter der Abteilung „Förderkreis Forum Waffenrecht“

sowie dem Vertreter eines Vereinsmitgliedes, welcher von der Delegiertenversammlung gewählt wird.

Bis zu zwei Vorsitzende des Vereins werden durch den Vorstand in der ersten Sitzung des jeweils neu gewählten Vorstands gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zu einer Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre.

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Jeder ist einzeln Vertretungsberechtigt.

Ein Vorsitzender ist zuständig für die Koordination der Lobbyarbeit, ein Vorsitzender ist zuständig für die Beziehungen zu den Mitgliedern und der Öffentlichkeit und die Koordination der Vorstandsarbeit. Der Vorstand kann die Aufgabenbereiche für seine Amtszeit abweichend festlegen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und darin neben den Aufgabenbereichen insbesondere eine Vertretungsregelung im Innenverhältnis und die Verfahren der Entscheidungsfindung festlegen.

Die geborenen Mitglieder des Vorstands sind kraft Satzung die Delegierten der von ihnen vertretenen Mitglieder.

Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet über alle Angelegenheiten der Vorstandssitzungen Stillschweigen zu bewahren. Die Vorstandsmitglieder haben sich bei Wahrnehmung anderer Verbandstätigkeiten gegenüber dem Verein loyal zu verhalten.

§ 6 Delegiertenversammlung

In der Delegiertenversammlung hat jeder Delegierte pro 50 Euro (i. W. fünfzig Euro) gezahltem Mitgliedsbeitrag des von ihm vertretenen Mitglieds eine Stimme. Es zählen hierbei sowohl Zahlungen auf das Beitragskonto des Vereins als auch Zahlungen an den Fonds Forum Waffenrecht, der die identische Zweckbestimmung wie der Verein Forum Waffenrecht besitzt und durch den Verein verwaltet wird. Delegierte von fördernden Mitgliedern besitzen kein Stimmrecht.

Für die Bemessung der Stimmenzahl ist die bis zum 30. April des laufenden Geschäftsjahres erbrachte Einzahlung maßgeblich, diese Stimmenzahl gilt bis zum 30. April des Folgejahres. Nach dem 30. April erbrachte Beitragszahlungen werden im Folgejahr bei der Bemessung der Stimmen berücksichtigt. Die Mindestmitgliedsbeiträge nach der Beitragsordnung müssen

vollständig 30. April eines jeden Jahres einbezahlt sein. Solange der Mindestmitgliedsbeitrag nicht einbezahlt ist, ruhen die Mitgliedsrechte.

Die Delegiertenversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sich durch die Satzung nichts anderes ergibt:

- Wahl und Abberufung des gewählten Mitgliedes des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der gewählten Mitglieder des Vorstandes
- Bestellung von 2 Kassenprüfern, die auf 4 Jahre bestellt und wiedergewählt werden können. Die Kassenprüfer prüfen die Bücher des Vereins und des Fonds des Forums Waffenrecht.
- Entgegennahme der Geschäftsberichte sowie des Jahresbudgets und die Entlastung des Vorstands
- Empfehlung an den Vorstand
- Erlass und Änderung der Beitragsordnung
- Beschlussfassung über Umlagen
- Entscheidung über den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss eines Mitglieds auf dessen Antrag
- Änderung der Satzung und des Zwecks
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn 20% der Delegierten – nach Stimmen – anwesend sind. Eine Übertragung des (gesamten) Stimmrechts auf andere (bevollmächtigte) Delegierte ist zulässig. Kein Bevollmächtigter darf über mehr als 3 fremde Stimmrechte (Gesamtstimmen eines anderen Delegierten) verfügen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation. Auf Antrag von 20% der anwesenden Delegierten (nach Köpfen) ist die Wahl geheim durchzuführen.

Bei Wahlen entscheidet die absolute, bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht als Stimme.

Die Delegiertenversammlung ist einmal jährlich durchzuführen, ansonsten, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Auf schriftlichen Antrag von 20% der Mitglieder (nach Köpfen), der den Zweck der Versammlung und die Gründe der Dringlichkeit anzugeben hat, ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung durchzuführen.

Eine Einladung zur Delegiertenversammlung hat schriftlich, die Absendung der Einladung 21 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Bei außerordentlichen Delegiertenversammlungen beträgt die Ladungsfrist mindestens 7 Tage. Es gilt das Datum der Absendung. Die Einladung per E-Mail oder Fax ist zulässig.

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Delegierten und ihre jeweiligen Stellvertreter werden durch die Mitglieder mit eigener Wahlordnung bestimmt, Einzelpersonen sind geborene Delegierte. Die Amtszeit der Delegierten beträgt vier Jahre, sie beginnt und endet mit der Amtszeit des Vorstandes.

Die Delegierten werden auf Kosten des von Ihnen vertretenen Mitglieds in die Versammlung entsandt.

§ 7 Abteilung Förderkreis

Der Verein bildet einen Förderkreis als unselbstständige Abteilung. Zweck ist die Förderung der Vereinsziele.

Je volle 5.000 Mitglieder des Förderkreises wird ein Delegierter in die Delegiertenversammlung entsandt. Die Delegierten des Förderkreises werden von den Mitgliedern in schriftlicher Wahl bestimmt. Hierzu wird eine Wahlliste nach Vorschlägen aus der Abteilung erstellt. Die meistgenannten Delegiertenvorschläge werden im Verhältnis 5:1 zu den zu besetzenden Delegiertensitzen sowie je eines Stellvertreters in die Liste aufgenommen, die in den Rundschreiben des Verbandes veröffentlicht wird. Die Wahl des Vertreters des Förderkreises im Vorstand erfolgt entsprechend.

Die Amtszeit der Delegierten beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit der Amtszeit des Vorstands. Bis zur ersten Wahl nach Ablauf der derzeitigen Amtsperiode werden die Delegierten kommissarisch durch den Vorstand benannt.

Das Delegiertenamt wird ehrenamtlich geführt, für Versammlungen wird auf Antrag Aufwendungsersatz geleistet.

§ 8 Beiträge/ Umlagen

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Beitragshöhe wird durch die Delegiertenversammlung in einer eigenen Beitragsordnung festgelegt. Die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge sind Mindestbeiträge. Die Beiträge werden für folgende Kategorien von Mitgliedern unterschiedlich festgesetzt

1. Ordentliche Mitglieder

- 1.1 Für Vereinigungen von gewerblich tätigen Mitgliedern der Branche
- 1.2 Für Vereinigungen der Nutzer (Jäger, Sportschützen, Sammler usw.)
- 1.3 Für gewerblich tätige Unternehmen der Branche
- 1.4 Für natürliche Personen

2. Fördernde Mitglieder

Die Beitragsordnung kann den Beitrag innerhalb der Mitgliederkategorien noch stärker aufschlüsseln.

Umlagen sind zur Finanzierung besonderer Aktivitäten zulässig. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung der Delegiertenversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Vereinsmitglieder.



Das Vermögen des Vereins fällt an den Fonds Forum Wafferecht, der über das Vermögen nach Bestimmung der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses dem Verein angehörenden Mitglieder, in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt, zu verfügen hat.

Berlin, 28. März 2018